

Wasserverband Wilhelmsburger Osten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Spaldingstraße 210
20097 Hamburg

Baumaßnahme: Entschlammung der Rethwettern, Neuen Höder Wettern und der Stillhorer Wettern im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Zur öffentlichen Ausschreibung

- Bestandteile:
- I. Bemerkungen zum Leistungsverzeichnis
 - 1. Beschreibung der Baumaßnahme
 - 2. Allgemeine Vereinbarungen
 - II. Leistungsverzeichnis
 - III. Anlagen

INHALT**Seite**

1	Beschreibung der Baumaßnahme	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Lage des Maßnahmengbietes	2
1.3	Vorhandener Zustand	4
1.3.1	Rethwettern (Los 1)	5
1.3.2	Neue Höder Wettern (Los 2)	7
1.3.3	Stillhorner Wettern (Los 3)	8
1.4	Geplanter Zustand	10
1.4.1	Rethwettern (Los 1)	11
1.4.2	Neue Höder Wettern (Los 2)	12
1.4.3	Stillhorner Wettern (Los 3)	13
1.5	Technische Gestaltung	14
1.5.1	Wasserhaltung	14
1.5.2	Kampfmittelfreiheit	14
1.6	Schlammmenge	14
1.6.1	Rethwettern (Los 1)	14
1.6.2	Neue Höder Wettern (Los 2)	14
1.6.3	Stillhorner Wettern (Los 3)	14
1.7	Schlammmentsorgung	15
1.8	Biologische und naturschutzfachliche Begleitung der Entschlammungsmaßnahme	15
1.9	Zufahrtsstraßen	15
1.10	Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsflächen	16
1.11	Verkehrssicherung und Verkehrsführung innerhalb des Baugeländes	16
1.12	Verkehrssicherung und Verkehrsführung außerhalb des Baugeländes	17

1.13	Im Baugelände vorhandene Leitungen und Anlagen, Versorgungsleitungen	17
1.14	Schadstoffbelastete Materialien, Bauabfälle, Reststoffverwertung	18
2	Allgemeine Vereinbarungen	19
2.1	Eignung des Bieters und Auftragsvergabe	19
2.2	Nachunternehmer	19
2.3	Unklarheiten in den Vertragsunterlagen	19
2.4	Rechnungen	19
2.5	Tagesberichte	20
2.6	Umweltschutz	20
2.7	Versorgungsleitungen	21
2.8	Baustoffe	21
2.9	Planmäßige Lage und Höhen	22
2.10	Technische Überwachung / Personal	22
2.11	Abnahme	23
2.12	Mängelansprüche	23
2.13	Haftung / Versicherungen	24
2.14	Schutz gegen Baulärm	24
2.15	Weitere Angaben	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte.	3
Abbildung 2:	Maßnahmenplan.	4
Abbildung 3:	Blick nach Nordwesten auf den Autobahndurchlass.	5
Abbildung 4:	Blick nach Südwesten auf die Brücke bei Station 0+090.	5
Abbildung 5:	Blick nach Nordosten auf die Brücke bei Station 0+000.	6
Abbildung 6:	Blick nach Nordwesten (links) und nach Südosten (rechts) auf den Arbeits- und Schauweg.	6
Abbildung 7:	Blick nach Nordwesten bei Station 1+100.	7
Abbildung 8:	Blick nach Nordosten bei Station 1+420.	8
Abbildung 9:	Blick nach Westen auf den Durchlass bei Station 0+005.	8

Abbildung 10: Blick nach Süden auf den Durchlass bei Station 0+050.	9
Abbildung 11: Blick nach Norden auf die Brücke bei Station 0+100.	9
Abbildung 12: Blick nach Westen auf den Autobahndurchlass.	10

1 Beschreibung der Baumaßnahme

1.1 Allgemeines

Gegenstand der Ausschreibung ist die abschnittsweise Grundräumung bzw. Entschlammung der Rethwettern, der Neuen Höder Wettern und der Stillhorner Wettern im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten (WWO) im Zeitraum von Oktober 2025 bis Februar 2026.

Die Arbeiten umfassen eine Entnahme der abgelagerten Sedimente, eine Wiederherstellung des ursprünglichen Grabenquerschnittes sowie bei Bedarf eine bereichsweise Neuprofilierung der Böschung. Des Weiteren sind in den Abschnitten vorhandene Durchlässe und Verrohrungen zu reinigen.

Die Entschlammung der Gewässer wird in einzelnen Losen ausgeschrieben. Die vorliegende Baubeschreibung gilt für alle Lose. Der Bieter kann für jedes Los ein Angebot abgeben oder nur für einzelne Lose.

Die Maßnahme umfasst die Entschlammung der folgenden Gewässer:

- Los 1 Rethwetterm, ca. 1000 m
- Los 2 Neue Höder Wettern, ca. 1000 m
- Los 3 Stillhorner Wettern, ca. 320 m

Der Auftraggeber der Baumaßnahme ist der

Wasserverband Wilhelmsburger Osten
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsteher Dittmar Loose
Spaldingstraße 210
20097 Hamburg

1.2 Lage des Maßnahmengebietes

Der Maßnahmenbereich befindet sich in Hamburg, im Südosten des Stadtteils Wilhelmsburg und innerhalb des Wasserverbandsgebietes Wilhelmsburger Osten (vgl. **Abbildung 1**).

Die **Rethwettern** verläuft nördlich der Straße Jakobsberg von süd-ost nach nord-west und entwässert in die Stübenhofer Wettern. Aus Norden schließt im Verlauf die Goetjensorter Wettern an. Zudem unterquert die Rethwettern die Autobahn A1. Der zu entschlammende Abschnitt liegt zwischen Stübenhofer Wettern bzw. Stauanlage S53 und Goetjensorter Wettern und ist ca. 1000 m lang (vgl. **Abbildung 1** und **Abbildung 2**).

Die **Neue Höder Wettern** verläuft nördlich parallel zur Rethwettern von der Neuen Stillhorner Wettern am nordwestlichen Ende in Richtung Südosten, unterquert dabei ebenfalls die Autobahn A1, schließt an den Bewässerungsgraben an und endet in der Goetjensorter Wettern. Der zu entschlammende Abschnitt liegt zwischen der Autobahnnunterquerung und der Goetjensorter Wettern und ist ca. 1000 m lang (vgl. **Abbildung 1** und **Abbildung 2**).

Die **Stillhorner Wettern** verläuft südlich und teilweise parallel zur Rethwettern und entspringt südöstlich der Einlagewettern. In westlicher Richtung mündet der Deichentwässerungsgraben in die Stillhorner Wettern. Nach Unterquerung der A1 geht die Stillhorner Wettern in den Neuen Brausielgraben über. Der zu entschlammende Abschnitt liegt zwischen den Stauanlagen S56 und S38 unmittelbar vor und hinter der Autobahnnunterquerung und ist ca. 320 m lang (vgl. **Abbildung 1** und **Abbildung 2**).

Das Maßnahmengebiet befindet sich überwiegend in landwirtschaftlich genutztem Gebiet.

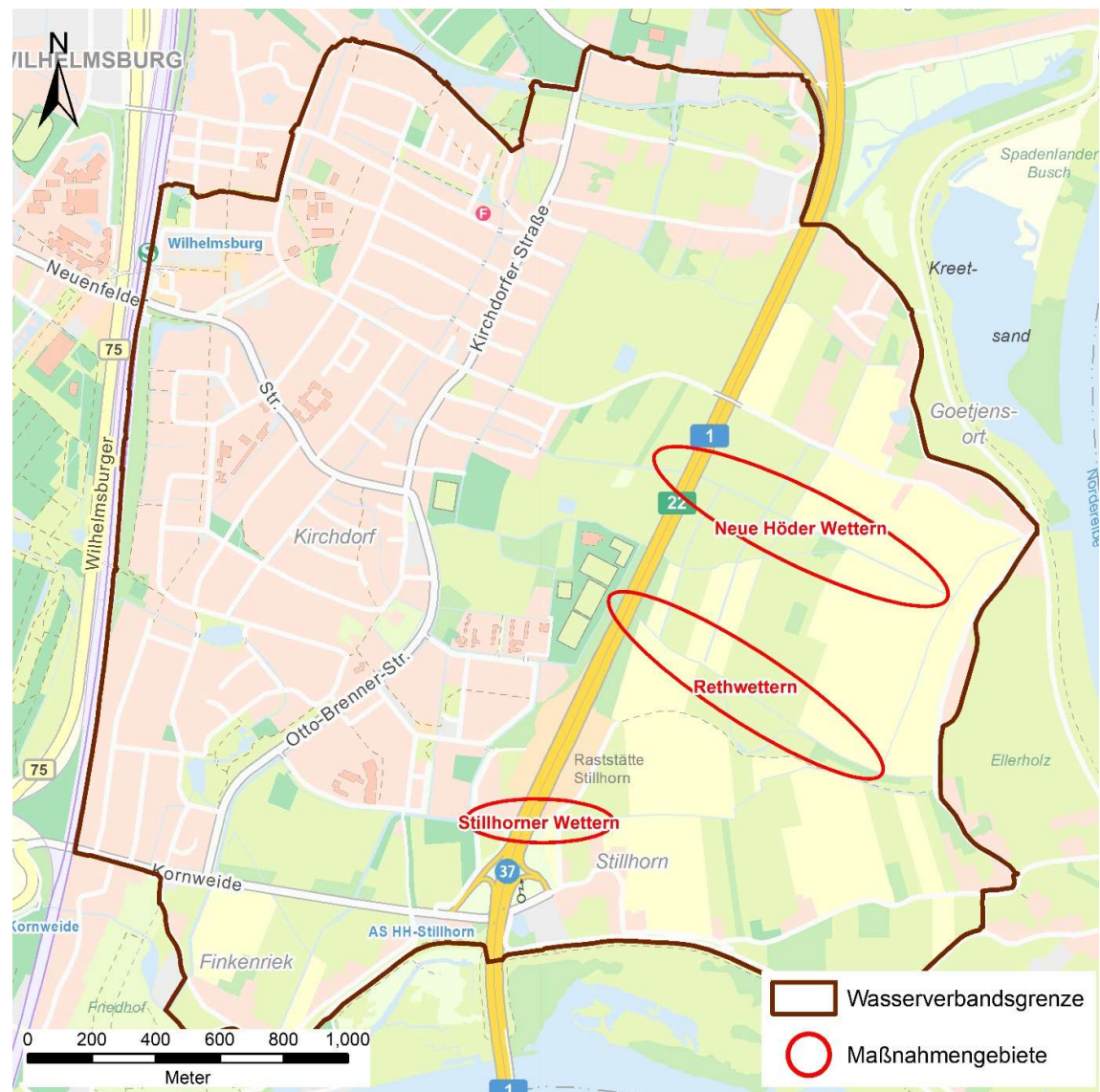


Abbildung 1: Übersichtskarte

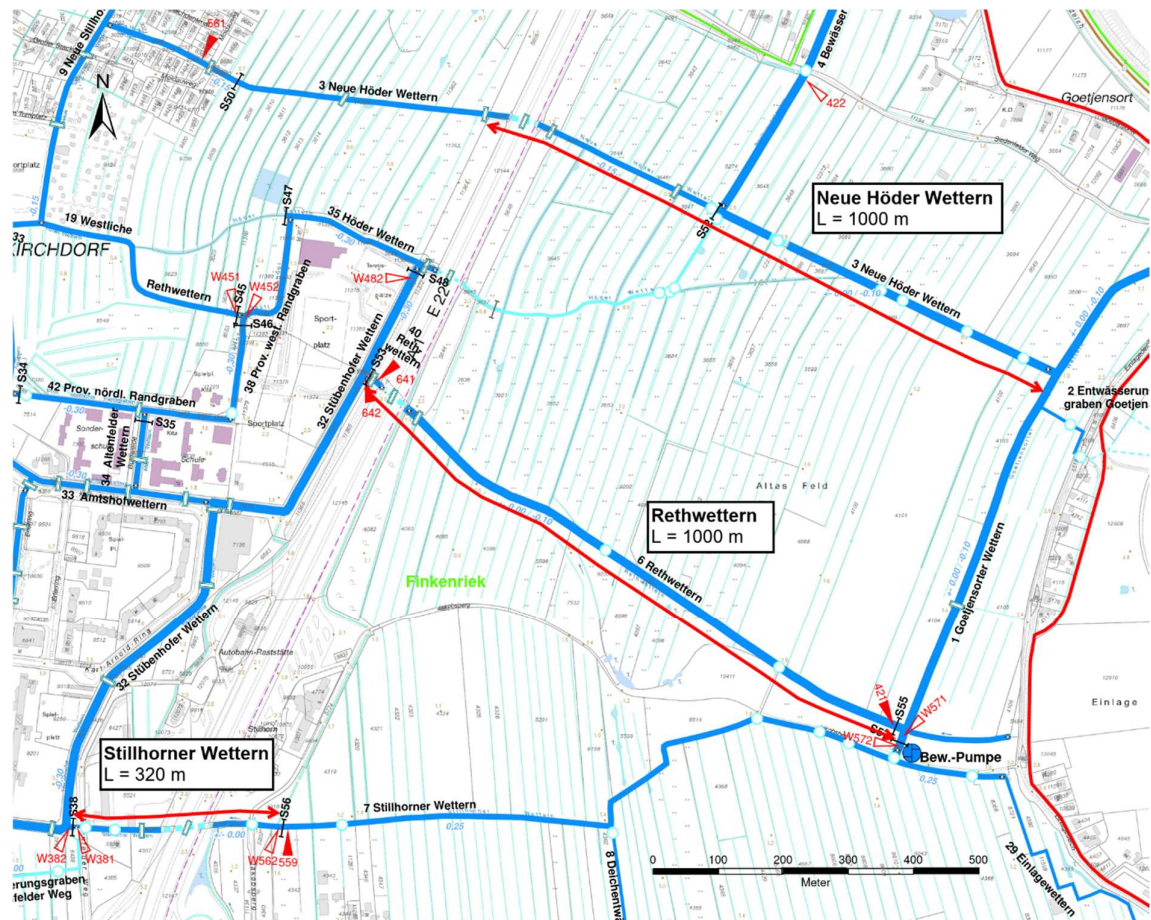


Abbildung 2: Maßnahmenplan

1.3 Vorhandener Zustand

Die o.g. Wettern sind als Gewässer 2. Ordnung wesentlicher Bestandteil des Be- und Entwässerungssystems im Verbandsgebiet Wilhelmsburger Osten. Sie dienen als Hauptsammler von Oberflächenwasser, welches über diverse Gräben von den anliegenden Grundstücken eingeleitet wird. Über das System von Wettern wird das Oberflächenwasser schließlich in die Elbe abgeleitet.

Die oben genannten Gräben können ihre Funktion als Hauptsammler nur noch eingeschränkt bzw. in Teilen gar nicht mehr erfüllen. Die Gräben sind in weiten Teilen verschlammmt, teilweise verlandet und so erheblich im Querschnitt eingeschränkt.

1.3.1 Rethwettern (Los 1)

Die Rethwettern verläuft entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die vorhandene Sohle besitzt Breiten von ca. 2,5 m bis 4,5 m und Wassertiefen bei Regelwasserstand von ca. 0,2 m bis 1,0 m. Die Fließgeschwindigkeit ist auf Grund des geringen Gefälles gering. Die Gesamtbreite beträgt zwischen 3 m und 7 m und die Böschungsneigung variiert von 1:1 bis 1:3. Im zu entschlammenden Abschnitt befindet sich bei Station 0+000 eine Brücke mit vorgeschaltetem Wehr, zwischen Station 0+020 und 0+070 ein Durchlass unter der Autobahn A1, bei Station 0+090 erneut eine Brücke sowie bei den Stationen 0+450 und 0+790 jeweils ein Durchlass (vgl. Abbildung 3, Abbildung 4 und Abbildung 5).



Abbildung 3: Blick nach Nordwesten auf den Autobahndurchlass



Abbildung 4: Blick nach Südwesten auf die Brücke bei Station 0+090



Abbildung 5: Blick nach Nordosten auf die Brücke bei Station 0+000

Weiterhin münden zwischen den Stationen 0+170 und 0+700 Einläufe von Stichgräben der nördlich angrenzenden Flächen in die Wetter.

Parallel zur Rethwettern verläuft ein Arbeits- und Schauweg, welcher im jetzigen Zustand abschnittsweise nur noch sehr schwer befahrbar ist (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Blick nach Nordwesten (links) und nach Südosten (rechts) auf den Arbeits- und Schauweg

1.3.2 Neue Höder Wettern (Los 2)

Die Neue Höder Wettern verläuft entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die vorhandene Sohle besitzt Breiten von ca. 2 m bis 7 m und Wassertiefen bei Regelwasserstand von ca. 0,2 m bis 1,5 m. Die Fließgeschwindigkeit ist auf Grund des geringen Gefälles gering. Die Gesamtbreite beträgt zwischen 2,5 m und 8 m und die Böschungsneigung variiert von 1:1 bis 1:3.

Im zu entschlammenden Abschnitt befindet sich bei der Station 0+605 eine Brücke. Bei den Stationen 0+710, 0+920, 0+980, 1+100, 1+280, 1+305, 1+420 und 1+510 befindet sich jeweils ein Durchlass (vgl. Abbildung 7 und Abbildung 8). Der Durchlass unter der Autobahn A1 befindet sich zwischen Station 0+640 und Station 0+680.

Parallel zur Wettern verläuft ein Arbeits- und Schauweg.



Abbildung 7: Blick nach Nordwesten bei Station 1+100



Abbildung 8: Blick nach Nordosten bei Station 1+420

1.3.3 Stillhorner Wettern (Los 3)

Die Stillhorner Wettern verläuft überwiegend entlang landwirtschaftlich genutzter sowie teilweise entlang bebauter Flächen. Die vorhandene Sohle besitzt Breiten von ca. 0,5 m bis 4,5 m und Wassertiefen bei Regelwasserstand von ca. 0,5 m bis 2,0 m. Die Fließgeschwindigkeit ist auf Grund des geringen Gefälles gering. Die Gesamtbreite beträgt zwischen 1 m und 5 m und die Böschungsneigung variiert von 1:0,5 bis 1:2.

Im zu entschlammenden Abschnitt befindet sich bei den Stationen 0+005 und 0+050 ein Durchlass (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10). Bei Station 0+100 befindet sich eine Brücke (vgl. Abbildung 11). Der Durchlass unter der Autobahn A1 befindet sich zwischen Station 0+125 und Station 0+200 (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 9: Blick nach Westen auf den Durchlass bei Station 0+005



Abbildung 10: Blick nach Süden auf den Durchlass bei Station 0+050



Abbildung 11: Blick nach Norden auf die Brücke bei Station 0+100



Abbildung 12: Blick nach Westen auf den Autobahndurchlass

1.4 Geplanter Zustand

Die Wetterten sind durch die Entnahme der abgelagerten Sedimente in den o.g. Abschnitten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

In den Gräben hereinragende Äste und kleinere Bäume sind zu kappen bzw. zu beschneiden und Strauchwerk ist auf Anweisung der Örtlichen Bauüberwachung auf den Stock zu setzen. Für die Entschlammungsarbeiten sind die Gräben außerdem von Unrat und Treibholz zu befreien.

Die vorhandenen Böschungssicherungen sind während der Arbeiten gegen Abrutschen zu sichern. Darüber hinaus sind die Einläufe der privaten Oberflächenentwässerungen, die in die Böschungen münden, sowie vorhandene Versorgungsleitungen vor Beschädigungen zu schützen.

Um evtl. schädliche Einwirkungen auf die im Einflussbereich der Baustelle vorhandenen baulichen Anlagen, Böschungssicherungen, Wege etc. als Folge der Maßnahmen und Transporte erfassen zu können, sind vom Auftragnehmer eine Beweissicherung (Fotodokumentation) sowie eine Bestandsaufnahme vor Baubeginn und nach Bauende gemeinsam mit der Örtlichen Bauüberwachung durchzuführen.

Die Entnahme der Sedimente beginnt als Anschnitt am Böschungsfuß und setzt sich mit der Neigung der Böschung bis zur ehemaligen Sohlbreite fort. Die endgültige Entnahme ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen und den jeweils vorgefundenen Sedimentstärken. Anschließend ist bei Bedarf und auf Anweisung des AG eine Neuprofilierung der Böschung auszuführen.

Die Entnahme ist nach einem Verfahren nach Wahl des AN durchzuführen. Es können Nassbaggerverfahren, Schub- oder Zugtechnik sowie Saugverfahren zur Anwendung kommen. Böschungssicherungen, Versorgungsleitungen im Grabenbereich, Hindernisse und Erreichbarkeiten sollten bei der Wahl des Verfahrens beachtet werden.

Treten durch die Arbeiten Beschädigungen an Gartenanlagen, Flurstücken, Versorgungsleitungen, Zufahrten oder Bauwerken auf, so sind diese vom AN sofort der Bauaufsicht anzuzeigen, gemeinsam zu protokollieren, zu fotografieren und im Rahmen der Baustellenräumung auf Kosten des AN zu beseitigen.

Falls notwendig, ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung und eine Ausnahmegenehmigung für das Befahren von Straßen mit schwerem Gerät im Vorfeld zu beantragen.

Wird das Überfahren von Privatgrundstücken notwendig ist vor Beginn der Entschlammung zwingend ein Ortstermin mit dem Auftraggeber, Auftragnehmer und den Anwohnern/Eigentümern erforderlich. Des Weiteren sind die Arbeiten 3 Tage vorher den Anwohnern anzukündigen. Ggf. sind Baumschnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils nach Anweisung des AG durchzuführen. Die DIN 18920 und die RAS-LP4 sind zu beachten. Schlüssel für das Öffnen von Toren o.ä. werden im Vorfeld vom AG übergeben.

Da für schwere Transportfahrzeuge nur begrenzter Zugang besteht, wird mit Umschlag und Zwischentransport des Unrats, des gerodeten Pflanzenbewuchses und der Sedimente gerechnet. Der Abtransport der entnommenen Materialien sollte in kleineren Mengen und kleineren Fahrzeugen zu geeigneten Umschlageplätzen erfolgen. Die Umschlageplätze sind ggf. mit Baggermatratzen zu schützen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die genutzten Geländeflächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vom Auftragnehmer sind entsprechend geeignete Fahrzeuge für das vorhandene Gelände einzusetzen.

1.4.1 Rethwettern (Los 1)

Die Entnahme in der Rethwettern hat in einer Stärke von im Mittel 0,20 m bis 1,00 m im Sohlenbereich zu erfolgen, so dass Wassertiefen bei Regelwasserstand von 0,70 m bis 1,30 m entstehen. Darüber hinaus sind die vorhandenen Durchlässe (einschl. Autobahndurchlass) mit einem Verfahren nach Wahl des AN freizulegen und zu spülen. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist bei Bedarf eine Wasserhaltung vorzusehen, um die Vorflut der Gräben aufrechtzuerhalten.

Die Entschlammung erfolgt in zwei Abschnitten, räumlich getrennt durch den Autobahndurchlass zwischen Station 0+020 und 0+070.

Die Zugänglichkeit für den östlich der Autobahn gelegenen Abschnitt ist aus Süden über die Straße Jakobsberg und zwei als Baustraße herzustellenden Zufahrten auf den Flurstücken 4082 und 12411 gegeben. Die Zufahrt über Flurstück 4082 erfordert Lichtraumprofilschnitt sowie Baum- und ggf. Wurzelschutz. Aufgrund vorhandener Gasleitungen ist die Baustraße über Flurstück 12411 bis auf die Straße Jakobsberg zu verlängern (vgl. Anlage III.01). Entlang der Rethwettern ist auf einer Länge von ca. 900 m zudem eine Baustraße aus Schottertragschicht auf Geogitter herzustellen. Dazu ist die oberste Bodenschicht einschließlich der Vegetationsdecke auf gesamter Länge sowie einer Breite von ca. 3,50 m zur Herstellung des Unterplanums zu lösen, abzuschieben, seitlich bereitzustellen und seitlich anzuarbeiten. Die Abtragstärke beträgt ca. 10 cm. Auf das Unterplanum ist ein Geogitter mit Vlies zu verlegen und darauf eine Schottertragschicht 0/32 aus natürlicher Gesteinskörnung, in einer Schichtdicke von im Mittel 30 cm einzubauen und zu verdichten. Lunken bis 0,20 m sind ebenfalls mit Schotter aufzufüllen (vgl. Anlage III.02). Die Baustraße verbleibt nach Fertigstellung der Maßnahme als Arbeits- und Schauweg.

Für den westlich der Autobahn gelegenen Abschnitt ist die Zugänglichkeit über die Straße Karl-Arnold-Ring und einen mit Lastverteilungsplatten auszulegenden Arbeits- und Schauweg entlang der Stübenhöfer Wettern gegeben (vgl. Anlage III.01).

Entlang der Rethwettern ist überwiegend der Einsatz von Nassbaggern möglich. Zudem kommen Schub- oder Zugtechnik bzw. Saugverfahren infrage.

Für die Baustelleneinrichtungsfläche sowie für eine Umschlagsfläche stehen keine Flächen zur Verfügung. Für den Abschnitt östlich der Autobahn können diese ggf. auf dem Flurstück 9831 eingerichtet werden, für den Abschnitt westlich der Autobahn ist die Baustelle auf der Straße Karl-Arnold-Ring einzurichten.

1.4.2 Neue Höder Wettern (Los 2)

Die Entnahme in der Neuen Höder Wettern hat in einer Stärke von im Mittel 0,40 m bis 0,70 m im Sohlenbereich zu erfolgen, so dass Wassertiefen bei Regelwasserstand von 0,70 m bis 1,50 m entstehen. Darüber hinaus sind die vorhandenen Durchlässe (einschl. Autobahndurchlass) mit einem Verfahren nach Wahl des AN freizulegen und zu spülen. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist bei Bedarf eine Wasserhaltung vorzusehen, um die Vorflut der Gräben aufrechtzuerhalten.

Die Entschlammung erfolgt in zwei Abschnitten, räumlich getrennt durch den Autobahndurchlass zwischen Station 0+640 und Station 0+680.

Die Zugänglichkeit für den östlich der Autobahn gelegenen Abschnitt ist aus Norden über die Straße Siedenfelder Weg und einer mit Schottertragschicht auf Geotextil herzustellenden Baustraße über Flurstück 3694 sowie 12373 gegeben. Die Baustelle und eine Umschlagsfläche können ebenfalls auf den zuvor Flurstücken eingerichtet werden (vgl. Anlage III.03).

Für den westlich der Autobahn gelegenen Abschnitt ist die Zugänglichkeit ebenfalls aus Norden über die Straße Siedenfelder Weg und einer mit Schottertragschicht auf Geotextil herzustellenden Baustraße auf den Flurstücken 13132 und 5655 gegeben. Die Baustelle und eine Umschlagsfläche können ebenfalls auf dem Flurstück 5655 eingerichtet werden (vgl. Anlage III.03).

Entlang der Neuen-Höder-Wettern sind zudem Lastverteilungsplatten als Baustraße zu verlegen.

Es ist der Einsatz von Nassbaggern möglich. Zudem kommen Schub- oder Zugtechnik bzw. Saugverfahren infrage.

1.4.3 Stillhorner Wettern (Los 3)

Die Entnahme in der Stillhorner Wettern hat in einer Stärke von im Mittel 0,40 m bis 0,60 m im Sohlenbereich zu erfolgen, so dass Wassertiefen bei Regelwasserstand von 0,70 m bis 1,50 m entstehen. Darüber hinaus sind die vorhandenen Durchlässe (einschl. Autobahndurchlass) mit einem Verfahren nach Wahl des AN freizulegen und zu spülen. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist bei Bedarf eine Wasserhaltung vorzusehen, um die Vorflut der Gräben aufrechtzuerhalten.

Die Entschlammung erfolgt in zwei Abschnitten, räumlich getrennt durch den Autobahndurchlass zwischen Station 0+125 und Station 0+200. Die Zugänglichkeit für den östlich der Autobahn gelegenen Abschnitt ist aus Süden über die Straße Jakobsberg gegeben. Entlang dem östlichen Abschnitt der Stillhorner Wettern sind zudem Lastverteilungsplatten als Baustraße zu verlegen. Eine Baustelleneinrichtungsfläche und eine Umschlagsfläche können auf dem Flurstück 4318 eingerichtet werden (vgl. Anlage III.04).

Für den westlich der Autobahn gelegenen Abschnitt ist die Zugänglichkeit über den Altenfelder Weg gegeben (vgl. Anlage III.04). Flächen stehen hier nicht zur Verfügung. Ggf. können das Gewässerflurstück 7826 und der Altendfelder Weg, Flurstück 5519, genutzt werden.

Entlang Stillhorner Wettern ist teilweise der Einsatz von Nassbaggern möglich. Zudem kommen Schub- oder Zugtechnik bzw. Saugverfahren infrage.

1.5 Technische Gestaltung

1.5.1 Wasserhaltung

Die Vorflut der Wettern ist ständig aufrecht zu erhalten. Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass sich der Wasserstand in der Wettern nicht erhöht, da es sonst im Bereich umliegender Grundstücke zu Entwässerungsproblemen kommt.

1.5.2 Kampfmittelfreiheit

Eine Freigabe des Baufeldes vom Kampfmittelräumdienst ist nicht erforderlich.

Die Arbeiten zur Entschlammung der Wettern finden nur im Bereich der vorhandenen Grabensohle bzw. der bestehenden Geländeoberkante statt.

1.6 Schlammmenge

Im Zuge der Voruntersuchungen erfolgte im Juni 2024 die Ermittlung von Sedimentmächtigkeiten sowie die Berechnung des Schlammvolumens und eine Schlammanalyse (vgl. Anlagen III.05 bis III.10).

1.6.1 Rethwettern (Los 1)

Zum Zeitpunkt der Voruntersuchung lag die Schlammmächtigkeit in der Rethwettern ca. zwischen 0,20 m und 1,00 m. Das ermittelte Schlammvolumen beläuft sich für die Länge von 1000 m auf rund 1700 m³.

1.6.2 Neue Höder Wettern (Los 2)

Zum Zeitpunkt der Voruntersuchung lag die Schlammmächtigkeit in der Neuen Höder Wettern ca. zwischen 0,40 m und 0,70 m. Das ermittelte Schlammvolumen beläuft sich für die Länge von 1000 m auf rund 1700 m³.

1.6.3 Stillhorner Wettern (Los 3)

Zum Zeitpunkt der Voruntersuchung lag die Schlammmächtigkeit in der Rethwettern ca. zwischen 0,40 m und 0,60 m. Das ermittelte Schlammvolumen beläuft sich für die Länge von 320 m auf rund 450 m³.

1.7 Schlamm Entsorgung

Die Entsorgung des Schlammes erfolgt über die Hamburg Port Authority (HPA). Die Annahmestellen befinden sich am Spülfeld Moorburg Mitte, Moorburger Elbdeich, 21079 Hamburg bzw. am Spülfeld Moorburger Schanze, Moorburger Schanze, 21079 Hamburg.

Der AN übernimmt den Transport zu den Annahmestellen der HPA. Den im Merkblatt für die LKW-Anlieferung beschriebenen Anweisungen sowie der Betriebsordnung sind Folge zu leisten (vgl. Anlage III.11 und Anlage III.12). Spätestens 10 Tage vor Anlieferung sind dem AG oder dessen Vertretung und der HPA die Kennzeichen der für die Anlieferung vorgesehenen LKW mitzuteilen. Die geplanten Anlieferungsmengen und Tage sind bei der HPA spätestens bis Donnerstag der Vorwoche bis 12 Uhr mittags per E-Mail: LD21@hpa.hamburg.de anzumelden. Die Anlieferung muss mit geeigneten, gedichteten und schwallensicheren LKW erfolgen. Das Transportmittel muss bis spätestens 30 Minuten vor Betriebsschluss an der betreffenden Übergabestelle sein. Anfahrtsskizzen zu den Annahmestellen sind ebenfalls in Anlage III.11 enthalten.

1.8 Biologische und naturschutzfachliche Begleitung der Entschlammungsmaßnahme

Der Wasserverband und die von ihm unterhaltenen Gewässer stehen unter besonderer Beobachtung der Natur- und Umweltverbände. Der WWO hat sich selbst verpflichtet, sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern so naturnah wie möglich auszuführen.

Um eine solche möglichst naturverträgliche Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten, erfolgt eine ökologische Begleitung der Maßnahme durch einen vom AG beauftragten Biologen.

1.9 Zufahrtsstraßen

Die Maßnahmengelände sind über das öffentliche Straßennetz zu erreichen. Es gilt zu beachten, dass vielfach die Anliegerstraßen aufgrund ihrer Breite nur eingeschränkt mit Sattelzügen angefahren werden können und zudem teilweise eine Gewichtsbeschränkung besitzen. Ein Zugang zum Gewässer mit schwerem Gerät ist nicht überall möglich.

Sofern Sondernutzungsgenehmigungen für das Überfahren oder Nutzen öffentlicher Wegeflächen und Parks erforderlich sein sollten, sind diese vom AN eigenständig mit den zuständigen Behördendienststellen (Bezirksämter, Wegewarte, Polizei) abzustimmen und einzuholen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Verschmutzungen von Straßen und Wegen diese un-

verzüglich zu säubern und wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

1.10 Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsflächen

Die Baustelleneinrichtung, die Zufahrt und die Nutzung von Wegen müssen sich grundsätzlich an der Forderung orientieren, dass der Zustand nach der Baumaßnahme dem Urzustand gleicht. Dazu führt der AN mit dem AG oder dessen Vertreter eine Beweissicherung durch, in der das Baufeld vor und nach Fertigstellung begangen und dokumentiert wird (Fotodokumentation und Protokoll).

Separate Lagerflächen können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Materialien und Baugeräte müssen innerhalb der Baustellenfläche gelagert bzw. vorgehalten werden.

Es wird im Vorwege darauf hingewiesen, dass auch in den Maßnahmenbereichen nur begrenzt Lagerflächen zur Verfügung stehen.

Damit die Beeinträchtigungen durch die Entschlammungsmaßnahme so gering wie möglich gehalten werden, sind die Arbeitsflächen während der Räumarbeiten nach Wahl des AN, z.B. durch die Verlegung von Baggermatratzen, Stahlplatten oder sonstiger geeigneter Materialien zu schützen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche ist durch einen Bauzaun zu sichern. Der AN ist verpflichtet, den Baubereich ausreichend abzusichern. Grundsätzlich ist der Verkehr jederzeit aufrecht zu erhalten.

Es ist sinnvoll, im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen einen Umschlagplatz herzustellen. Evtl. mehrmaliges Laden und Zwischenlagern ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle in Anspruch genommen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen inkl. Aufarbeiten möglicherweise beschädigter Wegeflächen.

Die Baustelle ist umweltgerecht einzurichten. Ein umweltschonender Betrieb und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfallstoffe sind zu gewährleisten.

1.11 Verkehrssicherung und Verkehrsführung innerhalb des Baugeländes

Alle evtl. notwendig werdenden Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Absperrung sind im Vorwege mit der Bauaufsicht abzustimmen. Der Verkehr im Arbeitsbereich ist nach den Richtlinien zur Sicherung an Arbeitsstellen (RSA) zu sichern.

Der AN übernimmt die volle Verkehrssicherungspflicht für die durchgeführten Maßnahmen. Er trägt die Sorge für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und polizeilichen Bestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschrift und den Arbeitsschutzmaßnahmen. Falls aus der Unterlassung der Sicherungsmaßnahmen Schäden entstehen, haftet der Auftragnehmer.

Vom AN sind entsprechende Fahrzeuge für die vorhandenen Wege einzusetzen. Schäden an vorhandenen Anlagen, Straßen etc., die durch Benutzung durch den Auftragnehmer entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Durch Baufahrzeuge beschädigte Äste von Bäumen/ Sträuchern sind bis zum Stamm zurückzuschneiden. Beschädigte Wurzeln sind zu säubern, glatt zu schneiden und mit Wundschutzmittel zu behandeln.

1.12 Verkehrssicherung und Verkehrsführung außerhalb des Baugeländes

Der Auftragnehmer hat mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Arbeiten bei der Verkehrsaufsicht des Bezirksamtes Hamburg-Mitte eine ggf. gebührenpflichtige Anordnung über die Absperrung und Sicherung der Arbeitsstelle sowie über notwendige Verkehrsbeschränkungen und -verbote einzuholen (§ 45 Abs. 6 StVO). Der Auftragnehmer hat dem Antrag einen Verkehrszeichenplan beizufügen. Die Arbeitsstelle an und auf Straßen ist entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen zu beschildern und abzusichern. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV - SA 97) ist zu beachten.

Die Baustellenzufahrten sind abzusichern, weitere Sicherheitsvorkehrungen sind mit dem zuständigen Polizeikommissariat abzustimmen. Die Sicherungseinrichtungen sind täglich einschl. der Zeiten ohne Bautätigkeit vom AN zu kontrollieren und die Kontrolle zu protokollieren.

1.13 Im Baugelände vorhandene Leitungen und Anlagen, Versorgungsleitungen

Eventuell vorhandene, freiliegende Leitungen, Schächte oder Schieber der Versorgungsträger sind vom AN zu sichern. Beschädigungen an (öffentlichen und privaten) Versorgungsleitungen hat der AN den Leitungsträgern und dem AG sofort mitzuteilen.

Der AN ist verpflichtet seine Arbeiten mit evtl. Arbeiten der Leitungsträger zu koordinieren. Entlang der gesamten Entschlammungsbereiche der Wetternen münden in die Böschungen div. Einläufe der privaten Oberflächenentwässerungen unterschiedlicher Durchmesser und Materialien in die Gräben. Diese sind während der Bauzeit zu sichern.

1.14 Schadstoffbelastete Materialien, Bauabfälle, Reststoffverwertung

Betreffend der Abfallentsorgung und Reststoffverwertung sind u.a. die Grundsätze des AbfG in der jeweils gültigen Fassung, das Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Tiefbauarbeiten sowie die technischen Regeln für die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen der LAGA zu beachten.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 2(2) des KrW-/ AbfG unterliegen dem Begleitscheinverfahren. Baustellenabfälle und belasteter Bauschutt sind geeigneten Sortieranlagen anzudienen.

Der AN ist dem AG gegenüber verpflichtet, auf dessen Verlangen hin jederzeit den ordnungsgemäßen Verbleib von Abfällen und Reststoffen nachzuweisen.

2 Allgemeine Vereinbarungen

2.1 Eignung des Bieters und Auftragsvergabe

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/ B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/ C) sind Bestandteil des Vertrages.

Die Arbeiten werden nur an qualifizierte Bieter vergeben, die die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, und bei denen die Gewähr besteht, dass sie die hier auszuführenden Leistungen termin- und fachgerecht erbringen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaige Einzelfristen festzulegen. Frühester Beginn der Ausführung ist der

- **01.10.2026 für die Entschlammung der Rethwettern, der Neuen Höder Wettern und der Stillhorner Wettern**

2.2 Nachunternehmer

Bei Einsatz von Nachunternehmern für Leistungen, die nicht vom Bieter erbracht werden können, ist die Qualifikation des Nachunternehmers für die durchzuführenden Arbeiten mittels Referenzen und Nachunternehmerbestätigung nachzuweisen.

2.3 Unklarheiten in den Vertragsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den AG vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn sie den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben haben.

2.4 Rechnungen

Alle Rechnungen sind bei der bauaufsichtsführenden Dienststelle gem. § 14 VOB-B einzureichen. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Liefer- und Wiegescheine) sind in analoger und digitaler Form einzureichen.

Es dürfen nur vom AG oder dessen Vertretung freigezeichnete Aufmaßblätter, Stundenlohnachweise etc. abgerechnet werden. Sollten nachträglich Eintragungen erforderlich sein, so sind diese gemeinsam auf dem Original und der Durchschrift vorzunehmen. Auf den Aufmaßblättern, Stundenlohnachweisen etc. sind die abzurechnenden Pos. mit Kurztext aufzuführen.

2.5 Tagesberichte

Tagesberichte müssen **täglich vom AN für alle Gewerke** aufgestellt werden. Insgesamt müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Datum
- Wetter
- fortlaufende Nummerierung
- Art und Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte
- Geräteeinsatz
- geleistete Arbeit
- Anordnungen der Auftraggeberin
- besondere Vorkommnisse (u.a. Begehungen, Anwesenheit von Dritten)
- Lieferscheinnummern
- Materiallieferungen
- Transporte

Eine zweifache Ausführung (digital, Papierform) hiervon erhält die AG oder ihre Vertretung. Ein Muster des Tagesberichtes ist vor Baubeginn zur Abstimmung der AG oder ihrer Vertretung vorzulegen.

2.6 Umweltschutz

Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dies für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf festen Bodenbereichen sind mit zugelassenem Bindemittel abzustreuen, bei Überfüllung oder Ähnlichem im durchlässigen Bodenbereich ist der Boden zu entnehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde und der Umweltbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt ebenfalls für gegebenenfalls anfallende leere Fettkartuschen.

Für die Geräte im Arbeitsbereich der Wasserflächen oder wenn die Gefahr besteht, dass austretendes Material in das Gewässer gelangen kann, sind ausschließlich biologisch gut abbaubare Hydrauliköle, die das Siegel "Der Blaue Engel" tragen und Kraftstoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1, gem. AwSV in der bei Angebotsabgabe aktuellen Fassung zu verwenden.

Die Vorgaben der DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die Richtlinie für Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsschäden und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) sowie die ZtV Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Insbesondere ist kein Abschneiden von Bäumen, Hecken, Gebüsch oder anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) gestattet. Durch Baufahrzeuge beschädigte Äste von Bäumen/ Sträuchern sind bis zum Stamm zurückzuschneiden. Beschädigte Wurzeln sind zu säubern, glatt zu schneiden und mit Wundschutzmittel zu behandeln. Diese Arbeiten sind durch einen qualifizierten Baumsachverständigen durchzuführen.

2.7 Versorgungsleitungen

Über Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen hat der Auftragnehmer (AN) sich selbst zu informieren. Alle erforderlichen Anträge und Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsträgern sind vom AN selbständig zu führen. Die Kosten für die Zuführung zur Baustelle und die Herstellung der Anschlüsse sowie das Verlegen von Leitungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Beschädigungen an Versorgungsleitungen hat der AN den Leitungsbehörden und dem AG sofort fernmündlich mitzuteilen. Kosten, die sich aus Behinderungen oder kurzzeitigen Unterbrechungen durch Arbeiten der Leitungsverwaltungen ergeben, werden nicht vergütet. Der AN ist verpflichtet seine Arbeiten mit den Arbeiten der Leitungsbehörden zu koordinieren.

Die hiermit verbundene technische Bearbeitung und Abstimmung ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

2.8 Baustoffe

Die Lieferung sämtlicher Baustoffe einschl. Abladen gehört, sofern in den Positionen des LV keine anderen Angaben gemacht werden, zum Leistungsumfang des AN und ist in den Positionen des LV enthalten.

Zudem sind Kosten für die Lagerung oder den Zwischentransport mit Umschlagarbeiten in Abhängigkeit des Geräteeinsatzes und der Arbeitsabläufe in die Einzelpositionen mit einzurechnen

Für die gewässerbegleitenden Wegesysteme und die Instandsetzung, Neuprofilierung von Böschungen dürfen grundsätzlich nur nicht - kontaminierte Naturbaustoffe verwendet werden. Der AN ist verpflichtet die Eignung aller gelieferten Baustoffe nachzuweisen. Der örtlichen Bauleitung des AG sind vor dem Einbau der Materialien die entsprechenden Prüfzeugnisse auf Anforderung auszuhändigen.

Alle Straßenbaustoffe müssen den Anforderungen der zurzeit gültigen ZTV/ St - Hmb. Entsprechen.

2.9 Planmäßige Lage und Höhen

Der AN trägt für die richtige planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung.

Die Sicherung und Wiederherstellung beseitigter oder beschädigter Punkte, sei es durch den Baubetrieb oder mangelhafte Baubewachung, muss durch einen externen Vermesser auf Kosten des AN geschehen.

2.10 Technische Überwachung / Personal

Die Bauleitung (technische Durchführung, Überwachung usw.) der gesamten Bauausführung und der Vertragsleistungen, die Koordination der Nachunternehmer sowie die Haftung für die ordnungsgemäße Termineinhaltung und für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Leistungen und Lieferungen liegen beim AN.

Der AN hat den für die Baustelle zuständigen Bauleiter sowie eine Vertretung zu benennen. Solange Arbeiten durchgeführt werden, muss der Bauleiter oder seine Vertretung ständig auf der Baustelle sein. Die Kosten der Bauleitung sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der mit der Bauleitung Beauftragte muss anordnungsbefugt und zu Verhandlungen bevollmächtigt sein. Er ist für die ordnungsgemäße, den Vorschriften und Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung verantwortlich. Er hat insbesondere alle Unfallverhütungsvorschriften, d.h. alle dem AN aus der gesetzlichen Unfallversicherung obliegenden Pflichten sorgfältig zu beachten und zu erfüllen. Er ist verantwortlich für den Schutz der Arbeiten auf der Baustelle und die Sicherheit der gesamten Baustelleneinrichtung. Diesbezügliche Prüfungen und Abnahmen durch die Berufsgenossenschaft oder andere zuständige Aufsichtsbehörden sind von ihm ohne besondere Aufforderung zu veranlassen.

Der AN hat nur fach- und sachkundiges Personal einzusetzen.

2.11 Abnahme

Erst nach Fertigstellung der Revisionspläne und Dokumentationsunterlagen wird eine förmliche Abnahme für die Gesamtleistung vereinbart.

Die förmliche vertragliche Abnahme der ausgeführten Leistungen findet gemeinsam statt. Die Abnahme muss vom AN schriftlich bei der AG beantragt werden. Die schriftliche Beantragung erfolgt nach der Fertigstellung der Revisionsunterlagen.

2.12 Mängelansprüche

Der AN garantiert die einwandfreie Funktion der gelieferten und hergestellten Leistung und der Gesamtfunktion der Maßnahmen. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Bieter die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen, die sich mit der Ausführung der angefragten Positionen zwangsläufig ergeben, hat er mit einzukalkulieren, auch wenn sie im LV nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Die im LV angeführten technischen Daten sind im Rahmen der Eigen- und Kontrollprüfung einzuhalten und nachzuweisen. Die verwendeten Stoffe müssen den Forderungen des LV sowie den betreffenden Gütebestimmungen, DIN-Vorschriften und den technischen Richtlinien und Lieferbedingungen entsprechen.

Bezugsquellen der Stoffe sind auf Aufforderung des AG anzugeben. Ungeeignete Stoffe sind vom AN in angemessener Frist zu entfernen. Proben sind auf Anforderung des AG vorzulegen. Die Lieferscheinnummern der Stoffe sind im Tagesbericht einzutragen. Die Lieferscheine, die per Hand ausgefüllt, überschrieben oder korrigiert sind, werden nicht anerkannt.

Die Mängelansprüche beginnen mit dem Abnahmetag des gesamten Leistungsumfangs. Es wird eine **förmliche Abnahme** vereinbart. Es gilt die gesetzliche Frist gem. § 13 VOB/ B von 4 Jahren für Mängelansprüche des Leistungsumfangs.

Sollte nach der förmlichen Abnahme eine Nachabnahme notwendig werden, so trägt der AN alle dabei anfallenden Kosten, insbes. die der Örtlichen Bauüberwachung.

2.13 Haftung / Versicherungen

Der AN trägt die Verantwortung für seine Leistungen und die Anlieferung, das Abladen, die Lagerung und Bewachung des Lieferumfangs auf der Baustelle bis zur Abnahme. Die Haftung und Gefahrentragung auf der Baustelle für alle Geräte, Werk-, Rüst- und Hebezeuge und sonstige Eigentumswerte des AN oder seiner Beauftragten gehen zu Lasten des AN.

Der AN ist verpflichtet, sein von ihm in das Werk der AG eingebrachtes Eigentum in ausreichendem Umfang für alle möglichen Schadensfälle zu versichern.

Der AN hat die Baugeräte und Baustelleneinrichtung selbstständig gegen Hochwasser zu sichern. Schadenersatz für Hochwasserschäden kann nicht geltend gemacht werden.

Der AN haftet für alle Schäden, soweit diese von ihm oder seinen Beauftragten an der Baustelle verursacht oder aber durch mangelhafte Konstruktion bzw. Materialien der von ihm gelieferten Einrichtungen bzw. durch mangelhafte oder unterlassene Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Baustelle und der Umgebung hervorgerufen werden. Die AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der im Übrigen vorhandenen Bauleitung. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung, den Gebrauch oder Betrieb der Anlage usw. Patente oder Lizenz- und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der AN haftet dafür, dass zum Abnahmetermin alle Arbeiten mängelfrei erbracht sind.

2.14 Schutz gegen Baulärm

Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung von Lärmschutzvorschriften und hat dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Baumaschinen zu verwenden und nach lärmschutztechnischen Gesichtspunkten einzusetzen. Er ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus der Nichteinhaltung von Lärmschutzvorschriften ergeben.

2.15 Weitere Angaben

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor der Abgabe seines Angebots über die Lage, Zugänglichkeit und Beschaffenheit der Baustelle zu unterrichten. Spätere Einwände, die auf Unkenntnis der vorhandenen Situation beruhen, werden nicht berücksichtigt.